



Beschluss Plenarversammlung
vom 22. Juni 2006

Erklärung der EDK zum Bundesengagement in Bildung, Forschung und Innovation (BFI-Periode 2008–2011)

Seit der Annahme der revidierten Bildungsartikel am 21. Mai 2006 steht die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen im Bildungsbereich auf einer neuen Basis. Die in der Verfassung verankerte Pflicht zur Zusammenarbeit der föderalen Partner umfasst auch ein Einvernehmen bei der BFI-Planung: Ausgangslage, Ziele, Prioritäten und notwendige Finanzmittel. Dabei ist das **Gesamtsystem** im Auge zu behalten: die Berufsbildung muss ebenso gefördert werden wie Hochschulen und Forschung, inländische Verpflichtungen stehen vor internationalen.

Eine verlässliche Partnerschaft umfasst weiter eine zuverlässige Mitfinanzierung: Der Bund muss seinen Finanzierungspflichten im Bildungsbereich in dem Umfang nachkommen, wie er von Gesetzes wegen verpflichtet ist. Und er muss das Wachstum bei den Studierendenzahlen angemessen mittragen. Soll dies erreicht werden, muss der BFI-Kredit 2008–2011 um mindestens 8% erhöht werden.

1. Verfassungsrechtliche Pflicht zur Zusammenarbeit – auch bei der BFI-Planung

Am 21. Mai 2006 haben das Schweizer Volk und sämtliche Stände mit grosser Mehrheit den revidierten Verfassungsbestimmungen über die Bildung zugestimmt. Seither ist die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen in neuem Licht zu sehen:

- Bund und Kantone haben gemeinsam im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für Qualität und Durchlässigkeit im schweizerischen Bildungssystem zu sorgen (Art. 61a nBV); den Hochschulbereich als Gesamtes haben sie gemeinsam zu steuern (Art. 63a nBV).
- Diese verfassungsrechtliche Pflicht des Zusammenwirkens sowohl bei der Steuerung des Bildungssystems im Allgemeinen als auch zur gemeinsamen Steuerung des Hochschulbereichs im Besonderen erfordert auch ein Einvernehmen zwischen Bund und Kantonen über die Ausgangslage und die Ziele für die neue BFI-Kreditperiode.

2. Verlässlichkeit der Partner – auch bei der Mitfinanzierung durch den Bund

Auch gemäss revidierter Bundesverfassung liegt die Hauptverantwortung für das Bildungswesen weiterhin bei den Kantonen. Sie tragen denn auch die finanzielle Hauptlast: 86% der jährlichen Bildungsausgaben von total 26 Milliarden Franken (2003) werden durch die Kantone und ihre Gemeinden finanziert. In allen Stufen und Bereichen des Bildungssystems stehen die Kantone vor grossen Aufgaben (wie beispielsweise mit der früheren Einschulung und der verstärkten Betreuung der Kinder im Bereich der obligatorischen Schule; mit dem tiefgreifenden Wandel und den gestiegenen Anforderungen in der Berufsbildung; oder mit den wachsenden Studierendenzahlen und mit dem weltweit gewordenen Forschungswettbewerb an den Hochschulen).

- Umso dringender sind die Kantone darauf angewiesen, dass der Bund die Verantwortung für die von ihm geregelten (Berufsbildung, Fachhochschulen) oder von ihm mitgesteuerten Bildungsbereiche (universitäre Hochschulen) auch durch eine angemessene Mitfinanzierung wahrnimmt. **Und zwar mindestens in dem Umfang, wie er dazu von Gesetzes wegen verpflichtet ist.** Das ist bis anhin nicht der Fall (z.B. bei der Berufsbildung: heute rund 16,5% statt der im Gesetz vorgesehenen 25%).

- Zu einer verlässlichen Partnerschaft gehört auch, dass der Bund nicht einseitig Entscheidungen trifft, die für das gesamte (Hochschul-)System von erheblicher Tragweite sind.
- Zu einer verlässlichen Partnerschaft gehört schliesslich, dass bezüglich Ausgangslage der BFI-Kreditbotschaft Transparenz herrscht: der neuen Planung sind die *reale* Kostenbasis, eine *realistische* Annahme der Kostenentwicklung und die in der ablaufenden Periode *effektiv* geleisteten Bundesbeiträge zugrunde zu legen.

3. Erhöhung der BFI-Bundesinvestitionen um jährlich 6% = kein reales Wachstum

Die bisher diskutierte Erhöhung des Bundesengagements in Bildung, Forschung und Innovation von jährlich 6% ab der effektiven Basis von heute bedeutet eine Fortführung des Status quo (Bundesbeiträge entsprechen nicht den gesetzlichen Vorgaben); neu eingegangene internationale Verpflichtungen, die Übernahme der GSK-Ausbildungen durch den Bund (Fachhochschul-Studiengänge Gesundheit, Soziale Arbeit und Kunst) und die Teuerung erlauben kein reales Wachstum und die gesteckten Ziele für 2008–2011 können nicht erreicht werden. Will der Bund seinen finanziellen Verpflichtungen nachkommen und den Anstieg bei den Studierendenzahlen angemessen mittragen, ist ein Wachstum von mindestens 8% notwendig. Sollen weiterführende Ziele erreicht werden, ist eine zusätzliche Aufstockung notwendig.

Bei der Prioritätensetzung innerhalb des Gesamtkredits ist die *Gesamtheit* des Systems von Bildung und Forschung und seiner Ziele im Auge zu behalten: die Förderung der so genannten Exzellenz ebenso wie jene der schwächeren Systemteilnehmerinnen und -teilnehmer. Auch dürfen die inländischen Verpflichtungen nicht hinter internationale Engagements zurückgestellt werden. Namentlich hat die Sorge um angemessene Betreuungsverhältnisse an den Hochschulen Vorrang vor dem Engagement in internationalen Forschungsprogrammen. Die Beteiligung des Bundes an den EU-Forschungsprogrammen müsste in Frage gestellt werden, falls das Wachstum der BFI-Kredite nur 6% oder gar weniger betragen sollte.

Innerhalb des Gesamtkredits gelten für die Kantone folgende Prioritäten:

- Die Teuerung und der Anstieg der Absolvierendenzahlen sind in allen Bereichen vom Bund mitzutragen bzw. anteilmässig auszugleichen (was im universitären Bereich der Forderung der SUK nach einem jährlichen Wachstum der Grundbeiträge von 6% entspricht).
- Die gesetzlichen Verpflichtungen des Bundes sind zu respektieren:
 - Der Bundesanteil an die öffentlichen Aufwendungen für die Berufsbildung soll sich konsequent den gesetzlich vorgesehenen 25% annähern.
 - Die Integration der Ausbildungen Gesundheit, Soziales und Kunst ins Fachhochschulgesetz des Bundes ist voll zu finanzieren.
- Bei der Forschungsförderung ist die Dotierung von Schweiz. Nationalfonds und KTI vorrangig.
- In Absprache mit der EDK sind Kredite für die Mitfinanzierung der Aufwendungen der gemeinsamen Systemsteuerung im Sinne der neuen Bildungsverfassung vorzusehen (z.B. Bildungsmonitoring).

Andere Vorhaben müssen hinter diesen Prioritäten zurückstehen.

4. Solide Strukturen der Zusammenarbeit etablieren = mehr als nur eine Kreditvorlage

Die Reaktion der EDK auf die von ihr bei der **letzten BFT-Botschaft 2004–2007** nachgewiesene Kluft zwischen den erklärten Zielen einerseits und den verfügbaren Mitteln andererseits bestand im Vorschlag, Bund und Kantone zusammen sollten in den Bereichen Berufsbildung, Fachhochschulen und universitäre Hochschulen so genannte Masterpläne erstellen und bewirtschaften.

- Die in der Folge in den Bereichen Berufsbildung und Fachhochschulen gemeinsam entwickelten Masterpläne haben sehr gute Wirkung gezeigt: es kamen Prozesse der Zusammenarbeit in Gang und wurden Informationsgrundlagen geschaffen, die nachhaltig nützlich sind; und vor allem: Es konnten die Aufwendungen etwa bei den Fachhochschulen deutlich besser im Griff gehalten

werden. Diese gemeinsame Arbeit muss auf Basis der neuen Verfassungspflicht erst recht fortgesetzt werden.

- Sodann gilt es, das Projekt „Hochschullandschaft 2008“ in den nächsten Jahren umsichtig voranzutreiben, damit die erforderlichen Instrumente für die von der Verfassung vorgesehene gemeinsame Steuerung des gesamten Hochschulbereichs zügig etabliert werden können.
- Schliesslich soll als Konsequenz aus der neuen Bildungsverfassung auch eine Konzentration des Bildungsdossiers in der Behörden- und Verwaltungsorganisation des Bundes sorgfältig geplant und auf die neue Legislaturperiode hin umgesetzt werden.

Bern, 22. Juni 2006